

FAQ zum Geldwäschegesetz

1. Pflicht zur Identifizierung des Mandanten

Frage: Welche Angaben sind bei der Identifizierung zu erheben?

Antwort: Es ist danach zu unterscheiden, ob der Mandant eine natürliche Person oder eine juristische Person/Personengesellschaft ist:

- bei natürlichen Personen: Name (d. h. Nachname und mindestens ein Vorname), Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift.
- bei juristischen Personen und Personengesellschaften:
 - Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.
 - Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.
 - Unabhängig von der Rechtsform ist es entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO) bei mehr als fünf Vertretern ausreichend, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Nummer 7k AEAO zu § 154 AO).
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Name der Gesellschafter (anstatt der gesetzlichen Vertreter). Umfasst die Gesellschaft mehr als fünf Gesellschafter, reicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens der Ziff. 7k AEAO zu § 154 AO die Feststellung des Namens von maximal fünf Gesellschaftern aus.



Frage: Wie ist die Identifizierung durchzuführen?

Antwort: Es ist danach zu unterscheiden, ob der Mandant eine natürliche Person oder eine juristische Person/Personengesellschaft ist:

- Bei natürlichen Personen: anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Es empfiehlt sich, zur Identifizierung eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Mandanten anzufertigen.
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften:
 - Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (z. B. Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Berufsregister),
 - · Einsichtnahme in ein amtliches Register oder Verzeichnis oder
 - Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftsvertrag) oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente.
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Überprüfung des Namens der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten. Im Falle der Nichtvorlage eines Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten sind die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als natürliche Personen zu identifizieren.

Frage: Wann ist der Mandant zu identifizieren?

Antwort: Spätestens mit dem Abschluss des Steuerberatungsvertrags. Es empfiehlt sich aber, die Identifizierung bereits während der Mandatsannahme durchzuführen.



2. Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten

Frage: Was versteht man konkret unter der Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten?

Antwort: In einem ersten Schritt muss der Steuerberater abklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Ist dies der Fall, ist in einem zweiten Schritt der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, muss der Steuerberater auch die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln (z. B. Einsicht in das Handelsregister) feststellen. Der Mandant ist verpflichtet, gegenüber dem Steuerberater offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Mit der Of-

fenlegung hat der Mandant auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Frage: Was ist ein wirtschaftlicher Berechtigter?

nachzuweisen.

Antwort: Wirtschaftlich Berechtigter ist die Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Finanztransaktion letztlich durchgeführt bzw. eine Geschäftsbeziehung begründet wird. § 1 Abs. 6 Satz 2 GwG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Fällen, in denen das Gesetz von einem wirtschaftlich Berechtigten ausgeht (u. a. bei nicht börsennotierten Gesellschaften jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrolliert).

Frage: Wie ist die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen?

Antwort: Der Steuerberater muss zumindest den Namen (d. h. den Nachnamen und mindestens einen Vornamen) des wirtschaftlich Berechtigten erheben. Weitere Identifizierungsmerkmale (z. B. Anschrift, Geburtstag, Staatsangehörigkeit) sind nur dann festzustellen, wenn dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist. Dies kann z. B. bei Treuhandgeschäften in Betracht kommen, bei denen ein erhöhtes Risiko von Strohmanngeschäften besteht.



Frage: Muss der Steuerberater die erhobenen Angaben verifizieren?

Antwort:

Steuerberater müssen stets, d. h. auch in Fällen eines geringen Geldwäscherisikos, überprüfen, ob die zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind. Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität können allerdings risikoangemessen ausgestaltet werden. So können neben einer Einsicht in öffentliche Register (z. B. Handelsregister) im Einzelfall – bei einem geringen Geldwäscherisiko – auch Auskünfte Dritter oder Informationen aus dem Internet zur Verifizierung herangezogen werden.

3. Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten

Frage: Sind die bei der Identifizierung erhobenen Angaben aufzuzeichnen?

Antwort:

Ja, hierfür genügt aber die Anfertigung einer Kopie des Personalausweises/Reisepasses oder des Handelsregisterauszugs. Gleiches gilt für die Anfertigung eines Ausdrucks, wenn elektronisch geführte Register- oder Verzeichnisdaten eingesehen werden (z. B. Ausdruck des Registerblattes). Die Aufzeichnungen können auch auf einem elektronischen Datenträger gespeichert werden.

Frage: Sind die Aufzeichnungen aufzubewahren?

Antwort:

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet.

4. Pflicht zur Verdachtsmeldung

Frage: Wann muss der Steuerberater eine Verdachtsmeldung abgeben?

Antwort:

Steuerberater sind zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn objektiv Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht hat. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung setzt jedoch nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegeben ist.



Es ist nicht Aufgabe des Steuerberaters, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestraftat im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts vorzunehmen. Die Meldepflicht wird schon dann ausgelöst, wenn das Verhalten des Mandanten nach dem bisherigen beruflichen Erfahrungswissen ungewöhnlich bzw. auffällig ist oder Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten um Gelder aus kriminellen Aktivitäten handelt oder diese im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

Frage: Bestehen Ausnahmen von der Verdachtsmeldepflicht für Steuerberater?

Antwort:

Ja. Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Steuerberater nicht, wenn dem Geldwäscheverdacht Informationen zugrunde liegen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Mandanten erhalten haben. Dabei fällt unter "Rechtsberatung" auch die Steuerberatung im Sinne der Hilfeleistung in Steuersachen. Die Prozessvertretung erfasst nicht nur den Zeitraum des gerichtlichen Verfahrens selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Prozesses.

Frage: Gibt es Grenzen für diese Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht?

Antwort:

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung bleibt bestehen, wenn der Steuerberater weiß, dass der Mandant seine Beratung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt. Dies setzt voraus den Vorsatz des Mandanten, den Steuerberater für die Geldwäsche zu missbrauchen, und das positive Wissen des Steuerberaters, dass dies beabsichtigt ist.

Frage: Gegenüber wem ist die Verdachtsmeldung zu erstatten?

Antwort:

Die Verdachtsmeldung ist unverzüglich telefonisch, per Telefax oder E-Mail an die Bundessteuerberaterkammer (nicht an das Bundeskriminalamt oder die zuständigen Strafverfolgungsbehörden) zu richten. Eine telefonisch erstattete Verdachtsmeldung ist schriftlich, durch Telefax oder E-Mail zu wiederholen.



Die Bundessteuerberaterkammer hat die Verdachtsmeldung – ggf. mit einer Stellungnahme – an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – weiterzuleiten. Ein Standardformular zur Erstattung der Verdachtsmeldung ist unter www.bstbk.de abrufbar.

Frage: Darf der Mandant über die Verdachtsmeldung informiert werden?

Antwort: Nein. Der Steuerberater darf den Mandanten und sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung oder einem daraufhin eingeleiteten

Ermittlungsverfahren nicht unterrichten.

Frage: Gibt es für Steuerberater noch weitere Meldepflichten?

Antwort: Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Mandant gegenüber dem Steuerberater nicht offengelegt hat, ob er eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will.

5. Pflicht zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen

Frage: Welche Steuerberaterpraxen müssen interne Sicherungsmaßnahmen vornehmen?

Antwort: Nur solche Steuerberaterpraxen (Einzelpraxis, Sozietät, Partnerschaft) und Steuerberatungsgesellschafen, in denen mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Patentanwälte) tätig sind oder die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Bei der Berechnung der vorgenannten Zahl sind die angestellten und in den Zweigniederlassungen/weiteren Beratungsstellen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf die treuhänderischen Tätigkeiten entfallen. Da auf den Praxisumsatz abgestellt wird, besteht die Pflicht zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen auch dann nicht, wenn ein Sozius/Partner zwar mehr als 50 % Umsatz mit Treuhandtätigkeiten tätigt, der Praxisumsatz insgesamt aber darunter liegt.



Frage: Welche internen Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen?

Amtwort: Die von Steuerberatern vorzunehmenden internen Sicherungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche
 und der Terrorismusfinanzierung (z. B. Einführung eines Risikomanagementprozesses zur Bestimmung des Geldwäscherisikos, Herausgabe einer kanzleiinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz).
- Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.
- Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten durch geeignete risikoorientierte Maßnahmen.

6. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Frage: Haben Steuerberater einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen?

Antwort: Eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten besteht nur für solche Steuerberaterpraxen (Einzelpraxis, Sozietät, Partnerschaft) und Steuerberatungsgesellschaften, in denen mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Patentanwälte) tätig sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Zahl sind die angestellten und in den Zweigniederlassungen/weiteren Beratungsstellen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Dem Geldwäschebeauftragten ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen.



Frage: Wer kann als Geldwäschebeauftragter bestellt werden?

Antwort: Geldwäschebeauftragter kann ein Berufsangehöriger oder ein der Geschäftslei-

tung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1

GwG). Aufgrund der ihm zugewiesenen Kontrollfunktion sollte er nicht Sozius

bzw. Partner sein oder der Geschäftsleitung selbst angehören.

Frage: Welche Aufgaben hat der Geldwäschebeauftragte?

Antwort: Der Geldwäschebeauftragte ist der zentrale Ansprechpartner in Fragen der

Geldwäscheprävention für die Mitarbeiter und die Aufsichts- und Ermittlungsbe-

hörden. Er ist für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtli-

cher geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Steuerberaterpraxis zuständig.

Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefah-

renquellen zu erkennen und dem jeweiligen Risiko entsprechende interne Grund-

sätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren umzusetzen und diese laufend zu

aktualisieren.